

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 195/2017	
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	01.06.2017

Herausgabe und Übertragung von Vermögenswerten, die durch Fraktionszuwendungen angeschafft wurden

Finanzielle Auswirkungen noch nicht bezifferbar

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Verwaltung wird beauftragt, von den Vertretern der ehemaligen Ratsfraktion „Alternative für Deutschland (AfD)“ die Herausgabe und (Eigentums-) Übertragung von Vermögenswerten zu verlangen, die noch im Besitz der ehemaligen Ratsfraktion „AfD“ sind, soweit es sich hierbei um nicht verbrauchte Geldzuwendungen oder um nicht geringwertige Vermögenswerte im Sinne des § 33 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Entsprechend § 56 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewährt die Stadt Mettmann den im Rat vertretenen Fraktionen Zuwendungen bzw. Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse nach Maßgabe der Regelungen des § 14 Abs. 7 der städtischen Hauptsatzung.

Auf dieser rechtlichen Grundlage erhielt auch die AfD-Fraktion bis zum Verlust ihres Fraktionsstatus im Februar 2017 (bedingt durch den Austritt eines Mitglieds aus der Fraktion) von der Stadt Mettmann finanzielle Zuwendungen, die nach schriftlicher Auskunft der AfD-Fraktion vom 02.04.2017 u. a. auch für die Anschaffung von Büromöbeln und IT-Ausstattung verwendet wurden.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- 1 Drucker,
- 1 Laptop,
- 1 Modem,
- 1 Telefon,
- 1 Besprechungstisch,
- 6 Stühle,
- 1 Schreibtisch,
- 1 Bürostuhl und
- 4 zu einer Schrankwand verbaute Regale.

Hinsichtlich der Tische, Stühle und Regale wurde seitens der AfD-Fraktion allerdings schon darauf hingewiesen, dass diese Möbelstücke keinen hohen Qualitätsanforderungen genügen würden. Sie seien bei einem großen Möbeldiscounter erworben worden und hätten selbst zusammengebaut werden müssen.

Grundsätzlich ist das Anlagevermögen der AfD-Fraktion, welches mit Hilfe der städtischen Zuwendungen angeschafft wurde, zunächst einmal Eigentum der Fraktion, da die Vertreter der Fraktion die einzelnen Gegenstände grundsätzlich in eigenen Namen und auf eigene Rechnung angeschafft haben dürften.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei den städtischen Geldern bzw. den Fraktionszuwendungen um **zweckgebundene Zuschüsse** handelt, die nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden dürfen (vgl.

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
„Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen und Vertretungen“ vom
5. November 2015, dort S. 2 unter 1.4).

Da die **Zuschüsse den Fraktionen** - wie dargelegt - **nur zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben gewährt werden**, sind überschüssige Mittel, deren zweckgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird, (von noch fortbestehenden Fraktionen) nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstatten. Rechtsgrundlage ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (vgl. insgesamt Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Recklinghausen 2013, § 56 GO NRW, S. 837 unter V.3.c mwN). Diese Verpflichtung besteht erst recht, wenn eine Ratsfraktion - wie im vorliegenden Fall die AfD-Fraktion - ihren Fraktionsstatus verliert, da in diesem Fall eine Zweckerreichung insgesamt nicht mehr möglich ist. Selbst die angeschafften Büroeinrichtungsgegenstände können dann nicht mehr in einer wie auch immer gearteten Fraktionsarbeit Verwendung finden.

Mithin kann auch die Stadt Mettmann im vorliegenden Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs von den Vertretern der ehemaligen AfD-Fraktion die Herausgabe und (Eigentums-) Übertragung von den Vermögenswerten verlangen, die sich noch im Besitz der ehemaligen Ratsfraktion befinden.

Zur sachgerechten Geltendmachung dieses Anspruchs sollte die Verwaltung zunächst auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses an die Vertreter der ehemaligen Ratsfraktion herantreten und mit diesen klären, ob und ggf. in welchem Umfang die ehemalige Ratsfraktion noch über nicht verbrauchte Geldzuwendungen verfügt und ob es über die im Schreiben vom 02.04.2017 aufgeführten Vermögensgegenstände hinaus noch weitere Vermögenswerte gibt, die von der Herausgabe- und Übertragungspflicht erfasst werden. Auf dieser Grundlage sollten dann die weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Herausgabe- und Übertragungspflicht sollte in Bezug auf Vermögensgegenstände allerdings aus Praktikabilitätsgründen entsprechend der auch in anderen Städten geübten Praxis (z. B. Stadt Hilden) auf solche beschränkt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen. Anderenfalls würde es sich um geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 33 Abs. 4 GemHVO handeln, die für die Stadt Mettmann grundsätzlich kaum von Nutzen sein dürften. Solche Gegenstände würden im Gegenteil eher Probleme verursachen, da die Verwaltung - nicht zuletzt wegen der vorhandenen Abnutzung - so gut wie keine

Verwendungsmöglichkeiten hätte, andererseits aber trotz sehr beschränkter Lagerflächen die Aufbewahrung sicherstellen müsste.